

Geschäftsbedingungen für die Überwinterung von Kübelpflanzen in der Parkgärtnerei Britz (Auftragnehmer), Inh. Carsten Rujner

1. Leistungsumfang

Die Überwinterung der Pflanzen besteht in der Unterbringung in einem ausreichend beheizten und gut lüftbaren Gewächshaus oder ähnlich geeigneten Räumlichkeiten. Die Pflanzen werden während des Überwinterungszeitraumes mit größter gärtnerischer Sorgfalt gepflegt, bei Bedarf gewässert, von abgestorbenen Pflanzenteilen befreit und entsprechend dem Bedarf und Entwicklungszustand im Herbst und Frühjahr mit Nährstoffen versorgt. Pflanzengruppen wie z.B. Fuchsia oder Lantana („Wandelröschen“) werden einem die kommende Blüte und Entwicklung fördernden Schnitt unterzogen, sofern dies nicht bereits vom Kunden vorgenommen wurde oder dem ausdrücklich widersprochen wird. Zusätzliche Leistungen wie Formschnitt, Verjüngungsschnitt oder Umtopfen müssen gesondert beauftragt werden. Pflanzen, die stark von Schaderregern befallen sind und / oder deren Zustand eine erfolgreiche Überwinterung in Frage stellt, können zurück- gewiesen werden. Dies gilt auch für starken Wildkrautbewuchs auf der Topfoberfläche. In Ausnahmefällen können Pflanzen nach Absprache und mit gesondertem Auftrag besonderen Behandlungen unterzogen werden. Dies unterliegt allein dem Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer weist den Kunden bei der Anlieferung oder Abholung auf eventuell vorhandene Schäden (Kälteeinwirkung, Schaderreger, Transportschäden) hin. Gegebenenfalls kann der Zustand fotografisch und schriftlich dokumentiert werden. Während der Überwinterung auftretende Schaderreger wird der Auftragnehmer mit amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bekämpfen, sofern Pflanzenart, Entwick- lungszustand, Temperatur, Verfügbarkeit der Pflanzenschutzmittel und andere die Anwendung beeinflussende Faktoren dies zulassen. Eine Garantie für den Erhalt schädlingsfreier Pflanzen nach der Überwinterung ist nicht möglich. Der Transport besonders schwerer und großer Pflanzen kann abgelehnt oder muss durch ein extra beauftragtes Transportunternehmen durchgeführt werden. Pflanzen mit geringem Wiederbeschaffungswert (z.B. Geranien) und mit Topfdurchmessern unter 20 cm werden im Allgemeinen nicht angenommen. Die gilt auch für Pflanzen, deren Höhe eine Einlagerung in Frage stellt.

2. Von der Annahme ausgeschlossene Pflanzen: Mandevilla (Dipladenia) in Arten und Sorten (nur Neuzugänge)

3. Berechnungsgrundlagen a) Die aktuellen Preise können auf der Internetseite eingesehen werden und können bei Bedarf auch angefordert werden. b) Der Platzbedarf errechnet sich aus dem mittleren Kronendurchmesser der Einzelpflanze. Ist das Gefäß breiter als die Pflanze, so sind dessen Maße preisbestimmend. Maßgeblich ist die vom Auftragnehmer ermittelte Fläche. Die Mindestberechnungsfläche beträgt 0,5 m². Der Flächenbedarf wird jährlich neu ermittelt. c) Zusätzlich beauftragte Arbeiten wie Rückschnitt, Umtopfen, spezielle Pflanzenschutzbehandlungen u.a. werden nach Zeitaufwand zuzüg lich Material berechnet. Für angefangene Viertelstunden wird ein Viertel des Stundenpreises veranschlagt. d) Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis für die Überwinterung und eventuelle zusätzliche Leistungen im Voraus und/oder nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Alle Preise enthalten 19 % MwSt.

4. Transport Der Transport erfolgt in ausgewählten Berliner Bezirken auf der Grundlage eines Tourenplanes mit Fixterminen. Feste Uhrzeiten können jedoch nicht angegeben werden, allenfalls ein großes Zeitfenster. Fahrten außerhalb der Tourenplanung bedürfen gesonderter Vereinbarung. Abhol und Rücklieferort müssen ebenerdig liegen. Die Verladung erfolgt grundsätzlich ab Grundstücksgrenze beziehungsweise maximal 20 Meter von dieser entfernt. Das Grundstück muss eine mit LKW erreichbare Straßenanbindung besitzen. Der Transport auf oder vom Grundstück über die genannte Entfernung hinaus, das Überwinden von Höhenunterschieden beim Heranholen der Pflanzen zum Transportmittel bzw. beim Aufstellen der Pflanzen beim Kunden und der Transport besonders großer und schwerer Pflanzen werden angebotsgebunden oder nach Zeitaufwand berechnet. Grundlage bildet der Stundensatz. Wird ein Transportunternehmen beauftragt, so gelten dessen Tarif und Geschäftsbedingungen.

5. Haftung und Gewährleistung a) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Pflanzen und Gefäßen, die bereits bei der Annahme vorliegen oder angelegt sind. Sofern Schäden bei der Annahme erkennbar sind, werden diese schriftlich dokumentiert. Der Auftraggeber ist auf die Schäden hinzuweisen. b) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden an Pflanzen und Gefäßen, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder

Vorsatz nach gewiesen werden können. Es besteht somit kein Anspruch kein Anspruch auf Ersatz von während der Überwinterung eingegangenen Pflanzen! c) Alle Schäden, aus welchen der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer herleitet, müssen dem Auftragnehmer oder seinen Beauftragten bei Abholung oder Anlieferung sofort zur Kenntnis gebracht werden. Eine schriftliche Schadensanzeige ist innerhalb von einer Woche nach Abholung oder Anlieferung dem Auftragnehmer ergänzend vorzulegen. d) Haftungsausschluss gilt für alle nicht notwendigen Gegenstände wie Untersetzer, Bindematerial, Stützstäbe sowie Zierrat.

6. Annahme der Geschäftsbedingungen Mit der Auftragserteilung, sowohl schriftlich, per E-Mail, Fax, fernmündlich oder persönlich akzeptiert der Kunde vorliegende Geschäftsbedingungen.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz. Erläuterung zur eingeschränkten Haftung bzw. Gewährleistung: Pflanzen sind lebende Wesen, deren Überwinterung trotz fachgerechter Pflege immer ein Risiko in sich birgt. So kann zum Beispiel eine während des sommerlichen Freiluftaufenthaltes erfolgte Infektion mit phytopathogenen Pilzen einen Totalverlust während der Überwinterung zur Folge haben. Stress durch Standortwechsel, längeres nasskaltes Wetter unmittelbar vor dem Einräumen oder ein unbemerkt gebliebener Schädlingsbefall können den Zierwert beeinträchtigen. Pflegefehler (z.B. Übernässung oder Ballentrockenheit) vor der Überwinterung können ebenfalls erst während der Überwinterung den Verlust oder eine Zierwertverminderung zur Folge haben. Es ist nicht zu erwarten, dass eine vor der Überwinterung bestehende Zierwerteinschränkung während der winterlichen Ruhezeit ausgeglichen wird, da das Wachstum erst zum Ende des Überwinterungszeitraumes oder auch erst später wieder einsetzt. Es kann auch nicht garantiert werden, dass Pflanzen zum Auslieferungszeitpunkt blühen. In jedem Winter sind Temperaturverlauf und Anzahl der Sonnenstunden bekanntlich unterschiedlich und nehmen Einfluss auf das Überwinterungsergebnis. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Krankheiten und Schädlingen, gegen die es keine wirksamen zugelassenen Mittel gibt. Aus diesen und weiteren von uns nicht beeinflussbaren Gründen sieht sich die Parkgärtnerei nicht in der Lage, ihren Überwinterungsservice mit uneingeschränkter Haftung für die Pflanzen zu verbinden.